Pachtvertrag

Malenter Au
Az: 600.1422 Block 1

Zwischen dem Wasser- und Bodenverband SCHWENTINE, Oberonstr. 1, 23701 Eutin, vertreten durch den Vorstand und dieser vertreten durch den Verbandsvorsteher,

- als „Verpächter" -

und

- als „Pächter" -

wird nachstehender **Pachtvertrag** zur landwirtschaftlichen Nutzung geschlossen:

Vorbemerkungen

a) Grundsätzliches

Die in diesem Pachtvertrag genannten Flächen wurden vor mehreren Jahren vom WBV Schwentine mit Mitteln der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes erworben und werden seither extensiv bewirtschaftet. Die Bewirtschaftungsauflagen sind auf die im folgenden beschriebenen Entwicklungsziele ausgerichtet. Durch eine jährliche Begehung der Flächen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein, dem WBV Schwentine, den Pächtern und weiteren Beteiligten (Lenkungsgruppe) wird die Entwicklung der Flächen begutachtet, um sicherzustellen, dass die Nutzung den Entwicklungszielen dient.

b) Flächenbeschreibung

Die verbandseigene Fläche umfasst rd. 66 ha Grünland (s. Lageplan, grün).

Inmitten dieses Blocks liegt das Flurstück 87/1, das in der Karte gelb und mit dem Hinweis „WA" gekennzeichnet ist. Es handelt sich hierbei um einen 2,2 ha großen Wildacker, der nicht Teil dieses Pachtvertrages ist.

Über den Wildacker besteht ein mehrjähriger Flächenpflegevertrag zwischen dem Verpächter und einem anderen Vertragspartner (Flächenbetreuer). Da der Wildacker nur über Teilflächen des Blocks 1 zu erreichen ist, sieht § 1 Nr. 7 dieses Vertrages eine Überwegungsmöglichkeit zugunsten des anderen Vertragspartners vor.

Großräumige Niedermoorflächen befinden sich zusammenhängend vor allem in der Niederung der Malenter Au, am ausgeprägtesten östlich der Au. Andere Niedermoorflächen befinden sich in den abgeschlossenen Senken im Westen. Hieran schließen mineralische Flächen von sandig-lehmiger Beschaffenheit an.

Die Flächen werden weitgehend von der Malenter Au, in einem kurzen Abschnitt vom Borngraben durchflossen. Zur Anhebung der Sohle und zur Erhöhung der Strukturvielfalt wurde 2005 das Profil der Malenter Au an zwei Stellen durch

Eichenspaltpfähle und Faschinen verkleinert. Diese Einbauten wurden 2021 durch Steinschüttungen stabilisiert, ferner wurden an vier Stellen Erlengruppen an die Au gepflanzt, um die teilweise Beschattung zu fördern.

Nördlich des Subkrogsees befinden sich einige Flachwasserteiche, die durch wechselnde Wasserstände und Röhrichte gekennzeichnet sind.

Im Gebiet sind Knicks und Gehölzsäume vorhanden, die im Wesentlichen gegen Verbiss eingezäunt worden sind. Überwiegend im östlichen Bereich sind Grüppen vorhanden.

c) Gewässerunterhaltung

Die Pachtflächen werden auf ca. 2,2 km Länge von der Malenter Au durchflossen. Davon werden bei Vertragsabschluss ca. 440 m nicht, 330 m schonend (Stromstrichmahd) und 1.430 m jährlich durch Gewässermahd vom WBV Schwentine unterhalten. Das vom Klärwerk kommende Gewässer 1.8.3 wird auf Teilabschnitten jährlich ausgemäht. Die anderen Nebengewässer werden überwiegend nicht oder beobachtend unterhalten.

d) Entwicklungsziel

Im Vordergrund stehen Erhalt und Entwicklung artenreichen Dauer-Grünlands und Feuchtwiesen durch extensive Beweidung von Mai bis Oktober bei Auszäunung von bestimmten Landschaftselemente und Biotopen.

Die Förderung des Weißstorchs soll vorrangig durch die extensive Beweidung gefördert werden, die bereits ab Mai aufgenommen werden kann. Diese Form erhält mit dem künftigen Beweidungskonzept den Vorzug vor der in der Vergangenheit erfolgten Mahd von wechselnden Flächen von ca. 3 – 5 ha Flächengröße ab Mitte Juni. Eine extensive Beweidung stellt für viele Tiere die schonendere Bewirtschaftungsform dar und bietet dem Storch über die Beweidungsperiode hinweg niedrigrasige Bereiche zur Nahrungssuche.

Es wird ein ganzjährig ausgeglichener Wasserhaushalt angestrebt, der eine Vernässung gewässernaher Bereiche insbesondere im Winterhalbjahr (Wasserrückhalt) sowie feuchtwiesentypische Wasserstände auf den Niedermoorflächen und auf den Anmoorböden im Sommer nicht unterschreiten sollte.

Durch die bisherige Renaturierung der Malenter Au, die Verbindung des Fließgewässers mit dem Auenraum und den weitgehenden Verzicht auf (zusätzliche) Entwässerungsmaßnahmen wird ein naturnaher, ausgeglichener Wasserhaushalt in der Niederung angestrebt. Die Flächen sollen bei Hochwasserereignissen dem Wasserrückhalt und der Nährstoffretention dienen. Außerdem soll eine Mineralisation der Moorböden ausgeschlossen bzw. so weit wie möglich reduziert werden.

Sumpfdotterblumen und andere niedrigwüchsige Arten sollen gefördert werden. Insgesamt soll die Artenvielfalt von Flora und Fauna durch die Bewirtschaftung gefördert werden.

Eine zu starke Entwässerung sowie Nährstoffeintrag in die Au und weitere Bodenverdichtung sollen vermieden werden.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1. Der Verpächter verpachtet dem Pächter folgende Flächen:

Gemarkung	Flur	Flurst.-Nr.	Fläche ha	Nutzung
Malente	2	57 tlw.	2,7918	Grünland
Malente	2	58/1 tlw.	0,8996	Grünland
Malente	2	61	0,6041	Grünland
Malente	2	62	1,2881	Grünland
Malente	2	66	1,6263	Grünland
Malente	2	67 tlw.	7,4486	Grünland
Malente	2	70	1,2447	Grünland
Malente	2	71	0,8711	Grünland
Malente	2	72	1,2103	Grünland
Malente	2	75	4,6767	Grünland
Malente	2	82	2,2568	Grünland
Malente	2	84 tlw.	1,8950	Grünland
Malente	2	87/2	0,7834	Grünland
Malente	2	88 tlw.	0,7305	Grünland
Malente	2	93 tlw.	2,0760	Grünland
Malente	2	95 tlw.	4,6967	Grünland
Malente	2	96 tlw.	3,4354	Grünland
Malente	5	227	2,0062	Grünland
Malente	5	228	9,1274	Grünland
Malente	5	241 tlw.	1,9818	Grünland
Sieversdorf	5	40	3,6744	Grünland
Sieversdorf	5	41	1,2905	Grünland
Sieversdorf	5	45	4,4584	Grünland
Sieversdorf	5	46	3,3211	Grünland
Sieversdorf	5	50	2,0849	Grünland
			66,4798	

2. Der Vertragsgegenstand wird dem Pächter ausschließlich zur eigenen Bewirtschaftung für die Nutzung als extensives Grünland überlassen. (Nutzungszweck)

3. Die Flächen sind in der beigefügten Karte farblich (grün) markiert. Das Flurstück 87/1 gehört nicht zum Vertragsgegenstand.

4. Ausgenommen von der Verpachtung sind das Jagd- und Fischereirecht sowie das Recht auf Gewinnung von Bruchsteinen, Kalk, Gips, Ton, Lehm, Sand, Mergel, Kies und anderen Bodenbestandteilen.

5. Der Verpächter haftet nicht für Sachmängel des Grundstücks und übernimmt keine Garantie dafür, dass sich der Vertragsgegenstand für die vereinbarte Nutzung eignet.

6. Zum Vertragsgegenstand gehören auch die auf den Pachtflächen vorhandenen Knicks.

7. Der Pächter ermöglicht dem jeweiligen Flächenbetreuer die Erreichbarkeit des Wildackers über die Pachtfläche aus nordwestlicher oder südlicher Richtung zur Durchführung von Pflegearbeiten.

§ 2
Pachtdauer

1. Der Pachtvertrag gilt vom 01.01.2024 bis 31.12.2033 (10 Jahre).

2. Der Pächter erklärt schon jetzt unwiderruflich sein Einverständnis, Flächen oder Teilstücke vor Pachtablauf freizugeben, wenn auf diesen Flächen wasserwirtschaftliche, arten- und biotopschützende oder -gestaltende Maßnahmen durchgeführt werden sollen. Der Pachtzins bleibt unberührt. Für diesen Fall steht beiden Parteien das Recht zu, diesen Vertrag in neuen Verhandlungen zu ändern. Die Änderungswünsche sind innerhalb von drei Monaten nach Durchführung der Maßnahme schriftlich vorzutragen.

§ 3

Pachtzins

1. Der Pachtpreis beträgt gemäß der Aufstellung in § 1 für Block 1 = x €/ha und Jahr. Der jährliche Pachtzins beläuft sich damit auf insgesamt x €.

2. Die Pachtzahlung ist am 30. Juni eines jeden Pachtjahres zur Zahlung fällig und erfolgt mittels Einzugsermächtigung auf das Konto des Wasser- und Bodenverbandes SCHWENTINE

   IBAN: DE12 2135 2240 0003 0021 85
   BIC: NOLADE21HOL
   bei der Sparkasse Holstein unter Angabe des folgenden
   Aktenzeichens: 600.1422 Block 1

   Eine Aufrechnung mit Forderungen des Pächters kann nicht erfolgen. Der Pachtzins ist vom Tage der Fälligkeit an in Höhe von 5 v. H. über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

3. Eine Aufrechnung mit Forderungen des Pächters kann nicht erfolgen. Der Pachtzins ist vom Tage der Fälligkeit an in Höhe von 5 v. H. über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

§ 4
Auflagen

Der Pächter verpflichtet sich, folgende Bewirtschaftungsauflagen einzuhalten (bei Nichteinhaltung tritt § 12 dieses Vertrages in Kraft):

1. Die Flächen werden als **extensiv bewirtschaftetes Dauer-Grünland** genutzt. Sie müssen entsprechend der Bestimmungen dieses Pachtvertrages bewirtschaftet werden.

   Durch die Bewirtschaftung ist die Pachtfläche in einem EU-Prämienantragskonformen Zustand zu erhalten, es sei denn, dass die Entwicklungsziele dieses Vertrages dem entgegenstehen oder eine Nichtnutzbarkeit von Teilflächen nach EU-Recht gegeben ist.

2. Wiesen und Weiden dürfen nicht umgebrochen werden. Neuaussaaten und Nach- bzw. Reparatursaaten sind grundsätzlich nicht erlaubt, bei starken Wildschäden kann der Verpächter auf Antrag eine Ausnahme zulassen. In diesem Fall ist genormtes artenreiches Saatgut (siehe Anlage 1 Ziffer II. bzw. III) zu verwenden.

2. Die **Beweidung** ist ab dem 01.Mai als Standweide zulässig. Eine kleinflächige Unterteilung von Flächen - z.B. als **Portionsweide** - ist grundsätzlich **nicht zulässig, Ausnahmen können vom Verpächter zugelassen werden.** Der Abtrieb muss so rechtzeitig erfolgen, dass durch Viehtritt keine Schäden an der Grasnarbe entstehen. Spätester Abtriebstermin ist der 31.Oktober. Die Beweidung vom 1.November bis 30. April ist nicht zulässig.

   Die maximal zulässige Tierzahl beträgt **2 Rinder oder Pferde je ha** unabhängig von Größe, Alter und Geschlecht. Dieser Wert bildet die Obergrenze für die gesamte zusammenhängende Pachtfläche.

   Während der Brutzeit der im Offenland brütenden Vogelarten (bis ca. 15.8.) ist ein größtmöglicher Schutz der sich am Boden befindlichen Nester vor Viehvertritt anzustreben.

   Je Rind können **ersatzweise 3 Mutterschafe** mit deren Lämmern aufgetrieben werden. Bei Mutterkuh- bzw. Pferdehaltung werden die Kälber bzw. Fohlen, die in der laufenden Weideperiode, d.h. nach dem 01.03. geboren sind, nicht mitgezählt.

   Eine Lenkung der Herde/n ist innerhalb des Gebietes durch gezieltes Umtreiben der Tiere so vorzunehmen, dass eine intakte, artenreiche Grasnarbe erhalten bleibt. Das Grünland soll möglichst kurzrasig in den Winter gebracht werden.

Bei Bedarf – insbesondere zur Unterdrückung des Jakobs-Kreuzkrautes – ist eine Nachmahd durchzuführen.

Eine geringfügige Verbuschung der Flächen kann toleriert werden. Durch entsprechende Pflegemaßnahmen (Mahd, Nachmahd) ist aber eine großflächige Verbuschung zu unterbinden und der Grünlandcharakter der Flächen ist zu erhalten und den Lebensraum für Wiesenvögel zu erhalten.

3. Das Mähen des ersten Aufwuchses soll auf Teilflächen reduziert werden, langfristiges Ziel ist die ausschließliche Beweidung. Frühester **Mähtermin** ist **der 01. Juli,** im Einzelfall **und** nach vorheriger Absprache mit dem Verpächter unter Einbeziehung der Lenkungsgruppe ist eine frühere Mahd möglich. Die Zusage wird vom Verpächter schriftlich erteilt.

   Die Flächen dürfen nur 1 x/Jahr gemäht werden. Das Mähgut ist von den Flächen zu nehmen. Ausgenommen sind Nachmahd nach Beweidung und Bekämpfungsmaßnahmen von Jakobs-Kreuzkraut gemäß Ziffer 9. Der Abtransport des Mähgutes verhindert eine Anreicherung von Nährstoffen auf der Fläche und fördert lichtliebende und konkurrenzschwache Arten.

   Beim Mähen sind die Anforderungen des Wildschutzes/ der Wildrettung (siehe Anlage 2) zu berücksichtigen.

   Die Mähhöhe soll eine Grenze von 10 cm nicht unterschreiten. Zum Schutz von Kleintieren sollte möglichst mit einem Balkenmäher oder Vergleichbarem gemäht werden.

4. Die **Verbandsgewässer** werden vom Verpächter bedarfsgerecht und möglichst zurückhaltend unterhalten.

   Unterhaltungsmaßnahmen, Umgestaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Strukturverbesserung an den Fließgewässern sind vom Verpächter ebenso zuzulassen wie die freie Entwicklung der Fließgewässer. Da die Flächen für die Wiedervernässung vorgesehen sind, ist eine Anhebung des Wasserstandes zu tolerieren.

   Wegen der grundsätzlich geplanten Erhöhung des Wasserstandes dürfen Grüppen nur noch in Abstimmung mit dem Verpächter unterhalten werden. Neue Grüppen, Gräben und Drainagen werden nicht angelegt. Die Unterhaltung vorhandener Drainagen ist auf Spülungen begrenzt.

   Der **Wasserstand** (gemäß Protokoll Flächenübergabe) darf nicht gesenkt werden. Davon unberührt bleiben die ordnungsgemäße Unterhaltung bestehender Grüppen und Gräben.

   Die Unterhaltung bestehender Dränagen sowie die Neuanlage von Grüppen, Gräben und Dränagen sind nicht zulässig. Spülungen sind von dem Verbot der Unterhaltung bestehender Dränagen ausgenommen.

5. Eine Bodenbearbeitung einschließlich Umbruch und Neuaussaaten sowie Reparatursaat, Schleppen und Walzen ist grundsätzlich nicht zulässig. Wird gemäß § 4 Ziff. 1 bzw. gemäß § 4 Ziffer 9 eine Ausnahme zugelassen, gilt diese auch in diesem Punkt.

   Weitere Bodenverdichtungen sind durch den Einsatz von Maschinen mit geringer Auflast zu vermeiden.

6. **Veränderungen des Bodenreliefs** durch Aufschüttungen, Planieren usw. sind nicht statthaft, mit Ausnahme der Verteilung von Bodenaushub und Mähgut bei zulässigen Gewässerunterhaltungsarbeiten. Gewässerunterhaltungsarbeiten sollen in der Zeit vom 15. März bis einschließlich 30. Juni nicht stattfinden.

7. **Düngung** jeglicher Art (auch Festmist) sowie die Aufbringung von Sekundärrohstoffdünger, Klärschlamm o. ä. ist nicht erlaubt.

8. **Chemische Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmittel** dürfen nicht angewendet werden.

9. Die Bekämpfung von **Jakobs-Kreuzkraut** erfolgt in enger Abstimmung mit der Lenkungsgruppe, ihre Durchführung ist Aufgabe des Pächters. Dabei ist die Broschüre „Umgang mit dem Jakobs-Kreuzkraut" (4. Auflage Mai 2017) des LLUR bzw. sind jeweils aktuelle Richtlinien zu beachten. Der Verpächter ist über die Bestandsentwicklung und Bekämpfungsmaßnahmen zu informieren. Bekämpfungsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

   Sofern auf der Pachtfläche Riesenbärenklau festgestellt werden sollte, ist es Sache des Pächters, diesen mechanisch zu bekämpfen.

10. **Zufütterung** auf der Fläche ist nicht erlaubt. Die Besatzdichte auf Teilflächen ist dem Futterangebot und dem Grad der Vernässung anzupassen.

11. Der **Zaunbestand** wird bei Pachtbeginn (gem. § 8) aufgenommen.

    Der Subkrogsee, der Teichwiesen-Teich und die Malenter Au sowie Knicks und Gehölze sind gegen Zutritt des Viehs abzuzäunen. Ausnahmen bilden die beiden Flachgewässer nördlich des Subkrogsees, bei denen Viehtritt ausdrücklich erwünscht ist.

    Während der gesamten Pachtzeit hat der Pächter auf eigene Kosten dafür Sorge zu tragen, dass die Umzäunung/Tore viehkehrend wirksam sind, wozu auch der Ersatz abgängiger Zaunpfähle gehört. Gräben und Knicks sind wirksam gegen Verbiss und Vertritt einzuzäunen und vom Pächter in diesem Zustand zu erhalten. Wird Zaunlitze (z.B. für Pferde) verwendet, so ist diese im Winter abzunehmen, um Wildunfälle zu vermeiden.

    Wenn neue Zäune erforderlich sind, sind diese im ausreichenden Abstand zum Gewässerrand (Kleingewässer), von der Böschungsoberkante (Fließgewässer) bzw. vom Knickfuß (Knicks) zu setzen. Im Zweifelsfall wird der Zaunverlauf gemeinsam vor Ort festgelegt. Altzäune sind abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Ist die Einzäunung bei Pachtende teilweise nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand, so kann der Verpächter anstelle der Wiederherstellung von Zaunabschnitten verlangen, dass der Pächter den Zaun auf seine Kosten entsorgt und einen angemessenen Ausgleichsbetrag an den Verpächter zahlt.

12. Die Anlage von Fahrsilos und Mieten, die Lagerung von Geräten oder Material sowie die Errichtung von baulichen Anlagen auf der Fläche sind nicht zulässig. In Abstimmung mit der Lenkungsgruppe kann der Verpächter auf Antrag eine Ausnahme zulassen.

§ 5
Zahlungsansprüche

Den Parteien ist bekannt, dass die Agrarpolitik der EU reformiert werden soll. Nach dem derzeitigen Stand der Verhandlungen kann davon ausgegangen werden, dass die derzeitig gültigen Zahlungsansprüche ersatzlos eingezogen werden. Aufgrund dessen treffen die Parteien keine Vereinbarungen mehr über Zahlungsansprüche.

Ferner werden nach Maßgabe der vorgenannten Verordnungen und Gesetze oder anderer Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen auch keine Zahlungsansprüche mitübertragen und/oder mitverpachtet.

§ 6
Unterhaltung

1. Die Bewirtschaftung des Pachtgrundstückes hat unter Beachtung der Bestimmungen des Landes- und Bundesnaturschutzgesetzes, insbesondere § 30 BNatSchG i.V. mit § 21 LNatSchG, zu erfolgen. Knicks, Feldraine, Bäume und Gehölz dürfen nicht beseitigt, beschädigt oder abgebrannt werden. Aufschüttungen, Bodenauffüllungen und Abgrabungen sind nicht erlaubt.

2. Die fachgerechte Pflege der Knicks, die zum Vertragsgegenstand gehören, hat der Pächter durchzuführen. Dies gilt auch für das fachgerechte Zurückschneiden in den Straßenraum hineinhängender Äste. Das Abschlegeln von Überhängern ist nicht zulässig. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes bzw. die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz mit der Landesverordnung zur Änderung der Biotopverordnung in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten. Bei der Knickpflege sind Überhälter (alte Bäume) wegen ihrer besonderen naturschutzrechtlichen Bedeutung möglichst zu erhalten. Bei der Flächenübergabe gem. § 8 wird Anzahl und Alter der Überhälter aufgenommen. Ein „Auf den Stock setzen" ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Verpächter zulässig. Der Pächter wird sich hierzu rechtzeitig an den Verpächter wenden, damit die naturschutz-rechtlich relevanten Intervalle eingehalten werden.

3. Einfriedungen, Hecktore und Tränken hat der Pächter zu unterhalten und zu erhalten, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

4. Das gleiche gilt für die Unterhaltung der Grenzgräben, jedoch bedarf es hier der vorherigen Zustimmung des Verpächters. Weidetiere sind so zu halten, dass Knicks, Gräben, Böschungen, Verbandsanlagen usw. nicht beschädigt werden.

Wege dürfen nicht zu Unzeiten, wenn übermäßige Schäden zu befürchten sind, befahren werden.

5. Die Pflicht des Pächters zur Unterhaltung umfasst neben den in § 4 beschriebenen Auflagen auch, die Pachtfläche zu erhalten und zu unterhalten, mithin sie ordnungsgemäß zu bewirtschaften und die gewöhnlichen Ausbesserungen vorzunehmen.

6. Der Pächter übernimmt auch die Verkehrssicherungspflicht, die sich aus dem Vertragsgegenstand ergeben, insbesondere für die vorhandenen Bäume. Vor etwa erforderlichen Baumfällungen wird der Pächter die Zustimmung des Verpächters einholen.

7. Sofern Gehölze auf der Pachtfläche die Gewässerunterhaltung beeinträchtigen, sind sie vom Pächter fachgerecht zurück zu schneiden.

§ 7
Zugang

Der Verpächter oder dessen Beauftragte behalten sich freien Zutritt und Überfahrt über die Pachtflächen vor.

§ 8
Flächenübergabe

Zu Beginn der Pachtzeit erfolgt die Flächenübergabe durch den Verpächter an den Pächter. Dabei wird Lage und Zustand der Zäune, der Knicks, Anzahl und Umfang der Überhälter, Anzahl und Lage der Amphibiengewässer, Anzahl und Lage der Hecktore sowie der Wasserstand in einem Aufnahmeprotokoll festgehalten. Zum Ende der Pachtzeit erfolgt eine gemeinsame Abnahme.

§ 9
Unterverpachtung

(1) Eine Unterverpachtung/Unternutzung wird vom Verpächter grundsätzlich nicht angestrebt.

(2) Sie ist ausnahmsweise zulässig, sofern der Verpächter einem entsprechenden Antrag des Pächters zugunsten einer zuverlässigen Person ausdrücklich schriftlich zustimmt. Im Falle einer Unterverpachtung/Unternutzung bleibt der Pächter alleiniger Ansprechpartner für den Verpächter für die Vertragserfüllung. Der Pächter hat einem Unterpächter die Regelungen dieses Vertrages verbindlich aufzuerlegen und bleibt für deren Einhaltung verantwortlich.

§ 10
Abgaben

Der Verpächter hat hinsichtlich der verpachteten Flächen alle jetzigen und zukünftigen Steuern, Abgaben und Lasten, mögen sie privatrechtlicher oder öffentlicher Art sein, zu tragen. Der Pächter trägt die auf den Pachtgegenstand entfallenden Beiträge zur

landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und Sozialversicherung. Für die Haftpflichtversicherung hat der Pächter selbst Sorge zu tragen. Die Jagdpacht steht dem Verpächter zu.

§ 11
Ansprechpartner

Alleiniger Ansprechpartner in allen Vertragsfragen ist die Geschäftsstelle des Verbandes, Oberonstr. 1, 23701 Eutin, Tel. 04521/70690-0.

Jegliche Änderungen des Pachtvertrages bedürfen der Schriftform.

§ 12
Kündigung

1. Sollte der Pächter den eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommen, so kann der Verpächter das Pachtverhältnis fristlos schriftlich kündigen. Dem Pächter steht in diesem Falle keine Entschädigung zu.

2. Eine stillschweigende Verlängerung gemäß § 545 in Verbindung mit § 581 BGB ist ausgeschlossen.

3. Ansprüche aus diesem Pachtverhältnis verjähren abweichend von § 548 in Verbindung mit § 581 bzw. 591 b BGB innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Pachtverhältnisses, unabhängig davon, wie das Pachtverhältnis endete. Die Frist beginnt für Ansprüche des Verpächters mit der Rückgabe der Pachtsache, für Ansprüche des Pächters mit Beendigung des Pachtverhältnisses.

4. Der Pächter ist verpflichtet, die Pachtsache nach Beendigung des Pachtverhältnisses in dem Zustand zurückzugeben, die einer bis zur Rückgabe fortgesetzten ordnungsgemäßen Bewirtschaftung entspricht.

5. Kommt der Pächter dieser Verpflichtung auch nach schriftlicher Aufforderung durch den Verpächter nicht nach, kann der Verpächter die Arbeiten im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pächters ausführen lassen.

§ 13
Datenverarbeitung

Der Pächter ist damit einverstanden, dass der Verpächter persönliche und sachliche Daten im Rahmen der mit dem Verpächter bestehenden Geschäftsverbindung erhebt, speichert und nutzt.

Für diesen Pachtvertrag wird – seitens des Pächters – eine Einzugsermächtigung erteilt:

Konto-Nr.:_____ BLZ:_____

bei der _____

IBAN: _____ _____ _____ _____ _____ ___ BIC: _____

Mandatsreferenz:

Gläubiger-Identifikations-Nr.:

_____

Kontoinhaber / Unterschrift

Für alle Streitigkeiten aus diesem Pachtverhältnis ist das Amtsgericht Eutin zuständig.

....., den..... ....., den.....

_____ _____

Verpächter Pächter

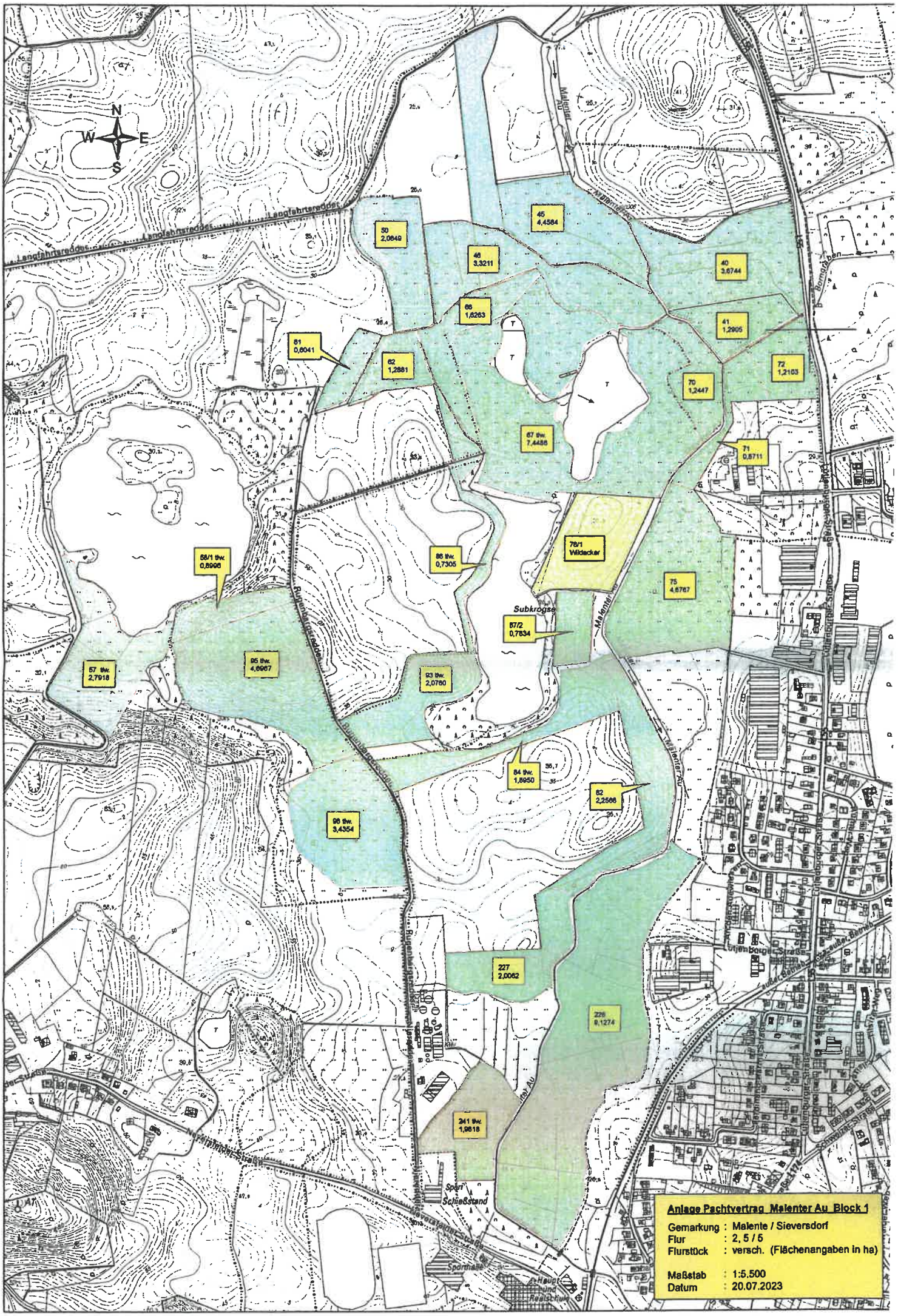

Anlage Pachtvertrag Malente Au Block 1

Gemarkung : Malente / Sieversdorf
Flur : 2, 5 / 5
Flurstück : versch. (Flächenangaben in ha)

Maßstab : 1:5.500
Datum : 20.07.2023

Anlage 1

Standard - Saatgutmischungen für Grünlandansaaten

I. Standard - Saatgutmischung für Magerrasen - Geest - (sandige Standorte)
Aussaatmenge: 20 kg/ha

Artenliste		Gewichtsprozente
Agrostis tenuis	Rotes Straußgras	10 %
Arrhenatherum elatius	Glatthafer	15 %
Festuca ovina ovina	Schafschwingel	20 %
Festuca rubra rubra	Rotschwingel (Auslf.)	30 %
Poa pratensis angustifolia	Wiesenrispe	25 %

II. Standard - Saatgutmischung für Feuchtgrünland (in der Regel anmoorige bis moorige Standorte)
Aussaatmenge: 20 kg/ha

Artenliste		Gewichtsprozente
Agrostis canina	Hundsstraußgras	5 %
Agrostis tenuis	Rotes Straußgras	5 %
Lolium perenne	Deutsches Weidelgras	10 %
Cynosurus cristatus	Kammgras	15 %
Festuca rubra rubra	Rotschwingel (Auslf.)	35 %
Poa pratensis angustifolia	Wiesenrispe	20 %
Festuca pratensis	Wiesenschwingel	10 %

III. Standard - Saatgutmischung für frisches Grünland i.w.S. - Östliches Hügelland - (lehmige bis tonige Standorte)
Aussaatmenge: 30 kg/ha

Artenliste		Gewichtsprozente
Agrostis tenuis	Rotes Straußgras	10 %
Arrhenatherum elatius	Glatthafer	10 %
Cynosurus cristatus	Kammgras	20 %
Festuca rubra rubra	Rotschwingel (Ausl.)	25 %
Lolium perenne	Deutsches Weidelgras	10 %
Phleum pratense	Wiesenlieschgras	10 %
Poa pratensis angustifolia	Wiesenrispe	15 %

IV. Standard - Saatgutmischung für frisches Grünland i.w.S. - Marsch - (in der Regel lehmige bis tonige Standorte)
Aussaatmenge: 30 kg/ha

Artenliste		Gewichtsprozente
Cynosurus cristatus	Kammgras	20 %
Festuca rubra rubra	Rotschwingel (ausl.)	25 %
Lolium perenne	Deutsches Weidelgras	10 %
Phleum pratense	Wiesenlieschgras	25 %
Poa pratensis angustifolia	Wiesenrispe	20%

An Lage 2

Hinweise zur Mahd (Sachstand April 2021)

Die Grünlandflächen des Verbandes sind als extensiv bewirtschaftete Flächen für die Wildtiere einschließlich der Amphibien und Insekten besonders attraktiv. Um die Verluste bei der Mahd möglichst gering zu halten, ist nicht nur der späte Mähzeitpunkt festgelegt, es ist weiterhin besonders umsichtig zu arbeiten. Der Mähtermin ist dem Jagdpächter unbedingt mitzuteilen und gerade zum Schutz von Rehkitzen und Niederwild ist das Vorgehen mit ihm abzustimmen. Die folgenden Punkte sind zu beachten:

- Anpassen der Mähtechnik: Das Mähen ist **von innen nach außen** vorzunehmen. Hilfreich ist es, am Vorabend der eigentlichen Mahd die Fläche anzumähen, um für zusätzliche Beunruhigung zu sorgen.
- Visuelle Vergrämung durch das Aufstellen von störenden Elementen wie z.B. (blauem) Flatterband oder Blinkleuchten auf der Fläche verteilt, möglichst 12 bis 24 Stunden vor der Mahd.
- Akustische Vergrämung mit Kofferradios oder Rauchmeldern auf Dauerbetrieb von mindestens 100 dB am Vorabend der Mahd.
- Absuchen der Wiesen mit Helfern, ggf. mit Jagdhunden
- Abfliegen der Flächen mit Drohnen mit Wärme- und Echtbildkameras
- Vergrämen mit buttersäurehaltigen Flüssigkeiten
- Verringerung der Mähgeschwindigkeit
- Schutzblenden am Mähwerk
- Messerbalkenmäher verursachen weniger tote Tiere als Kreiselmäher und sind daher vorzugsweise einzusetzen.
- Keine Mahd in der Dunkelheit; Lichtkegel veranlassen Wildtiere eher dazu, sich zu ducken als zu fliehen.
- Begrenzung der Schnitthöhe auf 15 bis 20 cm erhöht die Chancen, dass Jungtiere aller Arten sowie auch Amphibien und bodennahe Insekten den Schnitt überleben.

Wenn Sie die Arbeiten von einem Dritten ausführen lassen, informieren sie ihn im Vorwege über die besonderen Anforderungen.

Wasser- und Bodenverband Schwartau
Bzw. Wasser- und Bodenverband Schwentine